



ARBEITGEBERVEREINBARUNG



ARBEITGEBERVEREINBARUNG

ZWISCHEN DER

cityPAY Service GmbH, Jahnring 29, 39104 Magdeburg

vertreten durch die Geschäftsführer Raik Wilke

(im Folgenden „**Kartenherausgeber**“ genannt)

UND DEM ARBEITGEBER

(im Folgenden „**Kunde**“ genannt)

im Folgenden jeweils „**Vertragspartei**“ und zusammen die „**Vertragsparteien**“ genannt)

Arbeitsvereinbarung für die Teilnahme am Kartensystem der cityPAY Service GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1. VERTRAGSGEGENSTAND	3
2. BESTELLUNG DER KARTE	3
3. ZAHLUNGABWICKLUNG DER LOHNERSTELLELEISTUNGEN	3
4. SPERREN UND AUSTAUSCH DER KARTE	4
5. PFLICHTEN DES KUNDEN	4
6. PFLICHTEN DES KARTENHERAUSGEBERS	4
7. FREISTELLUNG	4
8. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG	4
9. DATENSCHUTZ	5
10. GEISTIGES EIGENTUM	5
11. EINSATZ VON UNTERAUFTRAGNEHMERN UND ABTRETUNG	5
12. VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG UND VERÖFFENTLICHUNGEN	5
13. HAFTUNG	5
14. VERTRAGSÄNDERUNGEN	6
15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANLAGENVERZEICHNIS	7

PRÄAMBEL

Der Kartenherausgeber vertreibt ein elektronisches Zahlungsmittel in Form einer körperlichen Zahlungskarte („Karte“). Mit der Karte können ihre „Nutzer“ innerhalb von Magdeburg („Region“) Waren sowie Dienst- und Werkleistungen bei Händlern bzw. sog. „Akzeptanzstellen“ bezahlen (insgesamt: „Kartensystem“). Der Kunde kann die Karte beim Kartenherausgeber für den Nutzer bestellen und ihm auf diesem Wege sog. „Lohnersatzleistungen“ in Form von Sachbezügen zahlen.

Nicht zulässig ist die Nutzung der Karte für den direkten oder indirekten Bezug von Geld. Die Karte darf insbesondere nicht eingesetzt werden für den **Erwerb von E-Geld-Produkten, Fremd-Gutscheinen oder für den Erwerb von Kryptowährungen**. Ferner kann die Karte nicht eingesetzt werden für Auszahlungen von Bargeld am Geldautomaten oder an Kassen von Kreditinstituten oder anderen bargeldauszahlenden Stellen sowie im Rahmen von Cashback-Systemen und Online-Bezahlsystemen sowie für den Geldversand zugunsten bzw. zulasten der Karte. Eine Verwendung der Karte zum Erwerb von Reiseschecks oder Devisen, zum Begleichen von Kreditkartensalden, zum Tilgen von Überziehungen oder Darlehen zum Begleichen von Mitgliedsbeiträgen oder für Abbuchungsaufträge ist nicht möglich. Die Karte verfügt ausdrücklich über keine IBAN.

Vom Einsatz der Karte sollen alle Beteiligten sowie die Region insgesamt profitieren: Arbeitnehmer sollen in den Genuss lohnsteuer- und sozialversicherungsabgabenfreier Sachleistungen kommen und die Kaufkraft in der Region soll zugunsten des stationären Handels und regionaler Eventveranstalter gestärkt werden. Das wiederum soll die Innenstädte beleben, die Attraktivität der Region erhöhen und damit letztlich auch den Arbeitgebern zugutekommen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende („Vertrag“):

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Der Kunde kooperiert mit dem Kartenherausgeber, um seinen Arbeitnehmern eine steuerfreie Lohnersatzleistung in Form eines monatlichen Sachbezugs zu gewähren. Hierzu bestellt der Kunde für jeden Mitarbeiter (Nutzer), der diese Lohnersatzleistung in Anspruch nehmen möchte, eine Karte.
- 1.2 Der Kunde ist gegenüber dem Nutzer allein für die Lohnersatzleistungen verantwortlich. Der Kartenherausgeber bietet nur ein Medium zur Gewährung der Lohnersatzleistungen.
- 1.3 Jede Karte enthält einen NFC-Chip und eine Kartenummer. Der Arbeitgeber (Kunde) weist jede Kartenummer der intern vergebenen Personalnummer eines begünstigten Arbeitnehmers zu und informiert den Kartenherausgeber über die in Bezug auf eine bestimmte Kartenummer geplanten monatlichen Lohnersatzleistungen.
- 1.4 Der Nutzer kann die Karte in der Region als Zahlungsmittel verwenden und Waren und Dienstleistungen, die von Händlern bzw. Akzeptanzstellen angeboten werden, damit bezahlen. Der Kartenherausgeber (Treuhandnehmer) wird zu diesem Zweck ein Treuhandkonto einrichten und die Lohnersatzleistungen auf dem „Treuhandkonto“ für den jeweiligen Nutzer (Treuhandgeber) zum Abruf mittels der Karte bereithalten.
- 1.5 Der Kunde erkennt an, dass aus finanzregulatorischen Gründen das auf der Karte verfügbare Guthaben zu keinem Zeitpunkt den Betrag von EUR 250 überschreiten darf („Maximalbetrag“). Der Kunde erklärt sich daher damit einverstanden, dass der Kartenherausgeber die Zahlung von Lohnersatzleistungen bzw. entsprechende Buchungen auf der Karte ablehnen wird, wenn der Maximalbetrag für eine Karte erreicht ist.

2. BESTELLUNG DER KARTE

- 2.1 Der Kunde kann für seine Mitarbeiter per E-Mail Karten bestellen. Die E-Mail Adresse hierfür lautet: arbeitgeber@citypaycard.de
- 2.2 Auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Kunden bildet der Kartenherausgeber das Logo des Kunden auf den Karten für die Nutzer ab. Hierzu wird der Kunde dem Kartenherausgeber das Logo rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Kunde zahlt für die Abbildung seines Logos auf der Karte eine einmalige Gebühr.
- 2.3 Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung der Karte und ggf. der Abbildung des Logos ergibt sich aus **Anlage 1 – Gebühren für Ausstellung der Karte.**

3. ZAHLUNGSABWICKLUNG DER LOHNERSATZLEISTUNGEN

- 3.1 Der Kartenherausgeber stellt dem Kunden einen Zugang zum Arbeitgeberportal zur Verfügung. In diesem Portal trägt der Kunde in Bezug auf jede Kartenummer mittels einer durch den Kunden intern vergebenen Personalnummer ein, in welcher Höhe der Kunde einem Nutzer Lohnersatzleistungen gewähren wird. Der Kunde kann jederzeit Änderungen vornehmen, die in die Zukunft gerichtet sind.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Betrag an den Kartenherausgeber zu überweisen, den er mit seinen Arbeitnehmern als Lohnersatzleistung vereinbart hat und den er gemäß Ziffer 3.1 angekündigt hat.

3.3 **Der Kunde überweist die Zahlungen auf folgendes Konto:**

Kontoinhaber: cityPayService GmbH

IBAN: DE20 8107 0024 0151 0395

BIC: DEUTDEDBMAG

3.4 Der Kunde gibt bei jeder Überweisung die Kundennummer und den jeweiligen Monat an. Der Kunde hat die Möglichkeit den Aufladebetrag per Lastschriftzug von seinem Geschäftskonto abbuchen zu lassen.

Dazu schließen die Parteien eine separate Lastschriftvereinbarung.

4. SPERREN UND AUSTAUSCH DER KARTE

4.1 Sofern der Kunde vom Arbeitnehmer bzw. vom Nutzer aufgefordert wird, die Sperrung der Karte zu beantragen, wird der Kunde die Sperrung unverzüglich gegenüber dem Kartenherausgeber schriftlich beantragen (z.B. per E-Mail).

4.2 Der Kartenherausgeber ist berechtigt, nach 3 Jahren den Austausch einer Karte zu verlangen. Die Kosten für die neue Karte trägt der Kunde.

5. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Mitarbeiter bei der Übergabe der Karte auf die Nutzungsbedingungen für die Karte (**abrufbar unter www.citypaycard.de**) einschließlich der Datenschutzzinformation (**abrufbar unter www.citypaycard.de**) und insbesondere auf den Maximalbetrag hinzuweisen.

6. PFLICHTEN DES KARTENHERAUSGEBERS

6.1 Der Kartenherausgeber verpflichtet sich, die vom Kunden an einen Nutzer geleisteten Lohnersatzleistungen dem Nutzer zu keinem Zeitpunkt in bar auszuzahlen, sondern stets nur in Form eines Guthabens auf der Karte. Das Verbot der Auszahlung an Nutzer gilt auch für ein etwaiges Restguthaben, das auf der Karte verbleibt, nachdem das Nutzungsverhältnis zwischen Kartenherausgeber und Nutzer endet. Es bleibt dem Kunden unbenommen, im Verhältnis zum Nutzer Regelungen hinsichtlich der Auszahlung bzw. des Ersatzes des Restguthabens zu vereinbaren.

6.2 Der Kartenherausgeber verpflichtet sich, in der Region ein Kartensystem mit einer ausreichenden Anzahl an Akzeptanzstellen aufrecht zu erhalten, so dass der Nutzer die Lohnersatzleistungen tatsächlich in Anspruch nehmen kann.

7. FREISTELLUNG

Der Kunde verpflichtet sich, den Kartenherausgeber von und gegen sämtliche(n) Ansprüche(n), Forderungen, Klagen, Kosten (einschließlich angemessener Rechtskosten und Auslagen) oder sonstige(n) Verbindlichkeiten zusammen die „**Verbindlichkeiten**“), die dem Kartenherausgeber entstehen oder von einem Dritten gegen den Kartenherausgeber geltend gemacht werden freizustellen, schadlos zu halten und zu verteidigen, soweit dies Verbindlichkeiten aufgrund oder in Zusammenhang mit einer Nichterfüllung der Pflicht des Kunden, die vertraglich mit dem Nutzer vereinbarten Lohnersatzleistungen an den Kartenherausgeber zu überweisen (vgl. Ziffer 3.2), entstehen. Der Kartenherausgeber hat (i) den Kunden von derartigen Verbindlichkeiten umgehen nach Kenntniserlangung zu benachrichtigen, (ii) dem Kunden das Recht zur Steuerung und Durchführung der Verteidigung dieser Ansprüche auf alleinige Kosten des Kunden zu gewähren, sofern und soweit dies nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, und wird (iii) den Kunden bei der Abwehr derartigen Verbindlichkeiten in angemessenem Umfang auf dessen Kosten unterstützen.

8. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

8.1 Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

8.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich zu kündigen.

8.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) eine Vertragspartei eine Verpflichtungen aus dem Vertrag in wesentlicher Weise verletzt, (ii) bei der anderen Vertragspartei Umstände vorliegen, die deren Geschäftsführung nach dem anwendbaren Insolvenzrecht zur Einreichung eines Insolvenzantrages verpflichtet oder (iii) die andere Vertragspartei sich in der Insolvenz oder in Liquidation befindet oder ein Insolvenz- oder

Liquidationsantrag der anderen Vertragspartei nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen zurückgenommen oder abgelehnt wird.

8.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.5 Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt von einer Kündigung unberührt.

9. DATENSCHUTZ

9.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Kartenherausgeber keine personenbezogenen Daten von Kunden erhält, außer der durch den Kunden intern vergebenen pseudonymen Personalnummer. Insbesondere teilt der Kunde dem Kartenherausgeber nicht die Klarnamen der Nutzer mit.

9.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Kunde keinerlei Informationen über die Verwendung der Karte durch die Nutzer, insbesondere über Zahlungsvorgänge, von dem Kartenherausgeber erhält.

9.3 Die Vertragsparteien handeln bei der Abwicklung dieses Vertrags (und insbesondere im Rahmen der Zahlungsvorgänge) jeweils als selbstständige Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). So weit sich die datenschutzrechtliche Bewertung der Verantwortlichkeiten während der Vertragslaufzeit ändert – einschließlich nach Ansicht der relevanten Datenschutzbehörden –, verpflichten sich die Vertragsparteien, die jeweils erforderlichen Vereinbarungen nach dem Datenschutzrecht zu schließen.

10. GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Der Kunde gewährt dem Kartenherausgeber während der Vertragslaufzeit eine einfache, unentgeltliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung des Logos des Kunden im Vertragsgebiet, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des vorliegenden Vertrags erforderlich ist, insbesondere in Bezug auf die Nennung des Arbeitgebers auf der Website der cityPAYcard Magdeburg (www.citypaycard.de). Sofern der Kunde den Kartenherausgeber zudem gemäß Ziffer 2.2 anweist, das Logo des Kunden auf der Karte abzubilden, gewährt der Kunde dem Kartenherausgeber dieses Recht auch insoweit.

11. EINSATZ VON UNTERAUFTRAGNEHMERN UND ABTRETUNG

11.1 Der Kartenherausgeber ist berechtigt, sich zur Bewirkung der unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

11.2 Der Kartenherausgeber ist berechtigt, diesen Vertrag als Ganzes oder einzelne Ansprüche hieraus jederzeit abzutreten.

12. VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG UND VERÖFFENTLICHUNGEN

12.1 Der Inhalt dieses Vertrags sowie alle sonstigen Informationen, die einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags mittelbar oder unmittelbar von der jeweils anderen Vertragspartei zugänglich gemacht werden, sind vertraulich zu behandeln und nicht für außerhalb des Vertragsgegenstandes liegende Zwecke zu nutzen. Eine Weitergabe oder Offenlegung ist nur gegenüber solchen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmern oder Beratern und deren jeweiligen Mitarbeitern zulässig, die ihrerseits nicht weniger strengen Vertraulichkeitspflichten und Nutzungsbeschränkungen unterliegen als in dem Vertrag vereinbart, und die diese Informationen für die Durchführung des Vertrags benötigen. Dem Kunden ist insbesondere untersagt, die erhaltenen Informationen (insbesondere Preisinformationen) Wettbewerbern oder potenziellen Wettbewerbern des Kartenherausgebers zugänglich zu machen.

12.2 Die Beschränkungen gemäß Ziffer 12.1 gelten nicht, soweit die Information bereits öffentlich bekannt ist, von Dritter Seite ohne Pflichtverletzung bekannt gemacht wird oder einer gesetzlichen Pflicht bzw. gerichtlicher / behördlicher Anordnung zur Offenlegung unterfällt.

12.3 Die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß dieser Ziffer 12 gilt für drei (3) Jahre über die Beendigung des Vertrags hinaus.

12.4 Der Kartenherausgeber ist berechtigt, die Kooperation mit dem Kunden in marktüblicher Weise während der Vertragslaufzeit öffentlich zu machen und den Kunden als Referenz zu nennen. Dies schließt insbesondere die Nennung des Kunden als Referenz auf der Website und in Werbematerialien ein.

13. HAFTUNG

13.1 Der Kartenherausgeber haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit nicht eine Verletzung von Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die

Haftung des Kartenherausgebers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.

- 13.2 Sämtliche Schadensersatzansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen Kartenherausgeber entstehen, verjähren spätestens innerhalb von einem (1) Jahr.
- 13.3 Die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss aus den Ziffern 13.1 und 13.2 finden keine Anwendung, (i) soweit die Haftung nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, insbesondere nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes, (ii) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (iii) im Falle von durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden an Gesundheit, Leib und Leben, (iv) bei Arglist, sowie (v) im Falle der Nichteinhaltung einer vereinbarten Garantie.
- 13.4 Keine der Verpflichtungen des Kartenherausgebers aus dem Vertrag begründet eine zugesicherte Eigenschaft oder anderweitige Garantie.
- 13.5 Sämtliche in dieser Ziffer 13 vorgesehenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten von verbundenen Unternehmen, Vorständen, Geschäftsführern, Mitarbeitern, Bevollmächtigten, Unterlieferanten, Unterauftragnehmern und anderweitigen Hilfspersonen des Kartenherausgebers.

14. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 14.1 Der Kartenherausgeber ist jederzeit zur Änderung dieses Vertrags berechtigt. Änderungen können insbesondere zur Anpassung an das geltende Recht oder zur Umsetzung von Änderungen zur Weiterentwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgen. Der Kartenherausgeber wird den Kunden die geänderten Vertragsbedingungen mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die geänderten Vertragsbedingungen werden wirksam, wenn der Kunde diese nicht innerhalb der oben genannten Frist in Textform ablehnt. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag anlässlich des Änderungsangebots im Hinblick auf den Vertrag fristlos und kostenfrei zu kündigen. Der Kartenherausgeber wird den Kunden auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Recht zur fristlosen und kostenfreien Kündigung im Rahmen des Änderungsangebots im Hinblick auf den Vertrag gesondert hinweisen. Im Falle einer rechtzeitigen Ablehnung durch den Kunden werden die geänderten Nutzungsbedingungen nicht Vertragsbestandteil; der Kartenherausgeber ist dann zur Kündigung des Vertrags zum mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragsänderung berechtigt, um die Einheitlichkeit des Vertrags gegenüber allen Kunden gewährleisten zu können. Sonstige Kündigungsrechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 14.2 Des Weiteren behält sich der Kartenherausgeber die Änderung der Kosten für die Bestellung einer Karte vor. Der Kartenherausgeber kann den Kunden eine Erhöhung insbesondere in dem Fall anbieten, in dem der Kartenherausgeber selbst Preiserhöhungen durch Dritte (z.B. Softwareanbieter) oder durch sonstige im gewöhnlichen Betrieb entstandene Kostenfaktoren ausgesetzt ist. Für die Änderung der Vergütung gilt das in Ziffer 14.1 geregelte Verfahren entsprechend.
- 14.3 Ansonsten sind Änderungen des Vertrags – einschließlich dieser Ziffer 14 – nur wirksam, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden und die Vereinbarung von den Vertragsparteien unterzeichnet ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formklausel selbst.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar und tritt an die Stelle aller früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Zusagen, Garantien, Erklärungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 15.2 Die Anlagen zu diesem Vertrag sind integraler Bestandteil dieses Vertrages und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt den Hauptteil dieses Vertrages und die Anlagen als Ganzes ein. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptteil dieses Vertrags und den Anhängen sind die Bestimmungen im Hauptteil dieses Vertrags maßgebend.
- 15.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Regelungen des Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken des Vertrags.
- 15.4 Soweit nicht eine abweichende Form in diesem Vertrag ausdrücklich vorgeschrieben ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Vertragsparteien zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

- 15.5 Auf den Vertrag und die aus dem Vertrag zwischen den Vertragsparteien entstehende Geschäftsbeziehung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts sowie unter Ausschluss aller internationalen und supernationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 („CISG“), Anwendung.
- 15.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder aufgrund des Vertrags und/oder im Hinblick auf die Gültigkeit des Vertrags ergeben, ist der Sitz des Kartenherausgebers. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ebenfalls der Sitz des Kartenherausgebers.

[Es folgen Anlagenverzeichnis und Unterschriftszeile.]

Arbeitgebervereinbarung vom 01.12.2023



cityPAY